

Ältere Überlieferung in der Translatio Alexandri?

Von Hermann Tüchle — München

Die Annahme Schwarzmaiers, daß die in seinem Aufsatz¹ beschriebene Ochsenhausener Handschrift der Translatio s. Alexandri auf eine von der späteren Ottobeurener Tradition verschiedene Textform zurückgeht, führt die Abfassung der Translatio mindestens in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurück. Daß möglicherweise der Abschnitt, der von Bischof Gozbert handelt, in dem er den gleichnamigen Genfer Bischof erkennt, auf Grund einer besonderen, also noch älteren Überlieferung in der Translatio erscheint, hat Schwarzmaier deutlich gemacht.

Für die Existenz älterer, im 12. Jahrhundert schriftlich vorliegender Stücke gibt es wohl noch andere, wenn auch spärliche Hinweise, einen sprachlicher und einen inhaltlicher Art.

In der Translatio² wird erzählt, wie Toto von St-Maurice nach Alamannien und zum Bischof von Konstanz kam, den Rhein überschritt und mit Erlaubnis des Diözesanbischofs die feierliche Überführung der Reliquien wieder aufnahm cum licentia episcopi ipsius parochie. Mit dem Wort parochia, das später die Pfarrei bezeichnet, ist hier eindeutig die Diözese gemeint. Noch schwingen in dieser Wortbedeutung altchristliche Vorstellungen mit, daß der Bischof sozusagen der einzige Pfarrer seines Bistums sei. Im 12. Jahrhundert beginnt der Bedeutungswandel des Wortes parochia; im 13. ist parochia fast ausnahmslos nur noch mit Pfarrei zu übersetzen. Der Schluß, den wir so aus dem Gebrauch des Wortes in der Translatio ziehen dürfen, führt freilich nicht weiter, da wir ja schon durch den handschriftlichen Befund bereits in das 12. Jahrhundert zurückgelangt sind.

Dagegen verrät ein anderer Ausdruck ein höheres Alter. Die Translatio berichtet gegen Ende³, wie Toto vom kaiserlichen Hof mit einem Brief an den Augsburger Bischof Nidger zurückkehrte. Auffallend ist nun die Titulatur des Bischofs. In dem Ottobeurener Text Ellenbogs ist Nidger der episcopus *sancte Augustensis ecclesie*, in dem älteren Text aus Ochsenhausen der episcopus *sancte Augusburgense civitatis ecclesie*. Solche Bezeichnungen waren im 12. Jahrhundert höchst ungebräuchlich, dagegen in der Frühzeit

- 1) Herr Dr. H. Schwarzmaier hat mich freundlicherweise vor der Drucklegung in das Manuskript seines Aufsatzes Einblick nehmen lassen. Ich möchte ihm dafür herzlich danken.
- 2) Vgl. den von H. Schwarzmaier herausgegebenen Text in: Ottobeuren. Festschrift zur 1200-Jahrfeier der Abtei, 1964, S. 66–71, hier S. 69.
- 3) S. 70.

bis in den Beginn des 11. Jahrhunderts keine Seltenheit. Dafür einige Beispiele.

Das *sanctae (ecclesiae)* im deutschen Raum findet sich schon 590 für den *episcopus s. ecclesiae Sabionensis secundae Raetiae*⁴. In den Augsburger Bischofsregesten⁵ trifft man mehrfach auf einen *episcopus* oder *praesul s. Augustensis ecclesiae*. Es sei dafür auf die Jahre 895, 898, 963 und 969⁶ verwiesen. Dann aber fällt das *sanctae* weg. Aus den Regesten der Erzbischöfe von Köln⁷ ergibt sich dasselbe Bild. Von 922–1003 lassen sich mehrere Stellen für den Gebrauch des Beiwortes anführen⁸. Nach 1003 findet sich auch hier das *sanctae* nicht mehr.

In der gleichen Periode kommen auch Belege wenigstens für einen Teil der Formulierung der Ochsenhausener Handschrift: *episcopus sancte Augusturgense civitatis ecclesie* vor. In den Augsburger Regesten wird 976 vom *s. Auguste civitatis episcopus*⁹ gesprochen. Ohne das Beiwort sind Bezeichnungen wie *ep. Augustensis civitatis* von 948 und 1014¹⁰, *ep. Auguste civitatis* von 973, 981 und 992¹¹ und *ep. Augustanae civitatis* von 955, 1007 und 1032¹² nennenswert. Einmal findet sich in diesem Zusammenhang auch die deutsche Namensform der Stadt: Schon 867/70¹³ wird der *episcopus de civitate Augustiburg* erwähnt. Das Augusturgense der Ochsenhausener Handschrift findet sich auch einmal in den Regesten, wo 1025 von einem *Augusturgensis ep.*¹⁴ gesprochen wird, während die Stadt allein schon 874 in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen Augusturburg heißt.¹⁵ Eine Verbindung *civitatis ecclesiae* wie in der Ochsenhausener Textfassung konnte noch nicht gefunden werden.

Mit den Kölner Regesten kommt man zu einem ähnlichen Ergebnis. Die Verbindung *Coloniae civitatis archiepiscopus* ist nicht selten für die Jahre 927, 929, 931, 941 und vielleicht noch für 1041.¹⁶ Auch in Köln findet sich aber keine Formulierung wie *civitatis ecclesiae archiepiscopus*.

Zusammenfassend legt sich aus diesem Material der Schluß nahe, daß die Ochsenhausener Textfassung die seltenere und ältere ist, daß aber auch die vielleicht nach der Magnusvita erfolgte Angleichung in Ottobeuren dem Sprachgebrauch des 9., 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts entspricht, der im 12. Jahrhundert aber kaum mehr angewandt wurde.

4) *Archiv f. Kulturgeschichte* 1955, S. 31.

5) F. Zoepfl-W. Volkert, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg, 1964 ff.

6) Regesten nr. 58, 68, 134, 144.

7) F. W. Oediger, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln I, 1954/61.

8) Regesten nr. 311, 334, 340, 442, 502, 604, vielleicht auch 614.

9) Nr. 164.

10) Nr. 115, 227.

11) Nr. 142, 172, 186.

12) Nr. 128, 221, 269.

13) Nr. 44.

14) Nr. 243.

15) *MG Dipl. reg. Kar.* I, 2, 214.

16) Regesten nr. 321, 323, 325, 328 f., 796.

Zu weiteren Überlegungen veranlaßt auch die Schilderung der Translatio, wonach Toto seine Begleiter von Vienne beauftragte, auf ihn in Vienne zu warten und keinesfalls ohne ihn an den Hof zu reisen, um einen Nachfolger für den verstorbenen Bischof zu erbitten (*ad curtem proficiscerentur impetrare episcopum*).¹⁷ Und als dann später die Kanoniker an den Kaiserhof kamen und vergebens die Rückgabe der Reliquien gefordert hatten, begnügten sie sich schließlich mit der Bitte, ihnen einen Bischof zu geben (*flagitantes sibi dari episcopum*).¹⁸

Die Ernennung eines Bischofs durch den Kaiser wird an diesen Stellen als Selbstverständlichkeit, sozusagen als Regel angesehen. Es scheint aber undenkbar, daß ein Schriftsteller des 12. Jahrhunderts aus dem Reformmönchtum, der aus Hirsau bzw. St. Georgen gekommene Rupert oder der Abt Isingrim, einen solchen Text hätte schreiben können, ohne ein Wort der Kritik anzufügen. Inzwischen war ja der Investiturstreit durchgeführt worden, an dem sich Hirsau besonders aktiv beteiligt hatte. Die Freiheit der kanonischen Wahl war das Ergebnis des langen und bitteren Ringens. Dazu paßt das Bild der Bischofsernennung durch den Kaiser, wie es die Translatio bringt, bestimmt nicht. Es erinnert vielmehr an die Verhältnisse des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, als etwa Ulrich vom Herzog vorgeschlagen und vom König zum Bischof von Augsburg ernannt wurde, als nach Ulrichs Tod die Augsburger Domkleriker sich zum Kaiser begeben wollten, um ihm den Bischofsstab zu überbringen, als noch 1047 Kaiser Heinrich III. seinen gleichnamigen Kaplan zum Bischof von Augsburg ernannte.

Wir stoßen also auch hier auf Textformen, die mindestens auf die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zurückgehen. Es erscheint deshalb überlegenswert, ob die zeitliche Fixierung der Translatio nicht neu überdacht werden sollte.

17) S. 69.

18) S. 70.